Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht. Nach den Walliser Gesetzen ist der Staat beitragspflichtig, und zwar für die Hälfte der Kosten. Auf die Berechtigung an eine — eventuell erhöhte — Bundesunterstützung auf Grund des Forstpolizeigesetzes haben wir schon hingewiesen.

Der auf die einzelnen Gemeinden fallende Anteil an die Kosten kann demgemäß nicht allzu schwer wiegen. Für die Talschaft Binn darf im besondern angenommen werden, daß die benötigte Summe aus der pfleglich vorgenommenen Nutzung und dem Verkauf des Vorrates an überreifen Hölzern gelöst werden könnte, unter der Bedingung, selbstverständlich, daß die Schläge erst nach der Erstellung der Straße zur Ausführung kämen, respektiv zum Verkauf angeboten würden.

A. Pillichody.

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Kassieramtes.

Die Mitglieder unseres Vereins werden dringend gebeten, den Jahresbeitrag pro 1916/17 **Fr. 5.** — auf Postcheckkonto V 1542 des Schweizerischen Forstvereins in Basel recht bald einzuzahlen. Beträge, die bis zum 20. Januar 1917 noch nicht bezahlt sind, erlauben wir uns dann, per Nachnahme zu erheben.

Basel, den 20. Dezember 1916.

Das Kassieramt des Schweizerischen Forstvereins.

Mitteilungen.

† Hieronymus Seeli

a. Kantonsoberförster.

Anfangs Dezember 1916 ist in Zürich im 78. Lebensjahre Herr Hieronymus Seeli, a. Oberförster des Kantons Glarus, gestorben. Von Waltensburg (Kanton Graubünden) gebürtig, besuchte Seeli die Kantonsschule in Chur und bezog dann das Polytechnikum für das Studium der Forstwissenschaften. Die Studienjahre in Zürich waren ihm stets die schönsten Lebenserinnerungen. Als „echter, freier Bursche“ repräsentierte er den Korpsstudenten im schönsten Sinne des Wortes. Den Anhang zu seiner „Rhenania“ und zu seinen damaligen intimen Freunden verlor Seeli

zeitlebens nie. Dort ist ihm der feste, männliche Charakterzug eines burschikos edlen Benehmens eingepflanzt worden, der sich später im Leben und Amt durch sicheres Auftreten, gewählte Umgangsformen und umfassende Bildung kundgab. Bekannt war Seeli schon zur Kantonsschulzeit als Nationalturner, und mancher eidgenössischer Kranz war Beweis seiner Kraft und seiner Geschicklichkeit in der edlen Turnerei. — Nach abgeschlossenen Studien trat Seeli in den Forstdienst seines Heimatkantons und bekleidete dort von 1864 an die Stelle eines Kreisförsters in Disentis.

† Hieronymus Seeli
a. Kantonsoberförster.

Im Jahre 1874 wurde er zum Nachfolger des zum Kantonsforstinspektor ernannten Herrn Manni als Adjunkt und gleichzeitig als Verwalter des ersten Forstkreises gewählt.

Durch das erste eidgenössische Forstgesetz vom Jahre 1876 war auch der Kanton Glarus verpflichtet, einen technisch gebildeten Forstbeamten anzustellen. Die Wahl fiel damals auf Hieronymus Seeli, der seine neue Beamtung am 1. Januar 1878 antrat. Die allgemeine Stimmung im Lande Glarus für Beförsterung war damals nicht rosig. Die Worte des Sooler Landrates Jenni an der Landsgemeinde vom Jahre 1877 hatten Zündkraft: „Wir brauchen keinen Waldammann, uns genügt der Landammann." — Es bedurfte des Praktikers, des Erziehers und nicht des

Polizeibüttels, um belehrend und aufklärend zu wirken, und die Bürger allmählich zur Einsicht in die Notwendigkeit einer geregelten Waldwirtschaft zu bringen. Welche enorme Vorurteile gegen Einführung einer geordneten Waldwirtschaft sich Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre geltend machten, lassen sich an dieser Stelle nicht beschreiben. Welchen Stand der erste Oberförster zu anfang seiner Tätigkeit im Lande „Fridolini" hatte, läßt sich daraus entnehmen, daß verschiedene Waldbesitzer, Gemeinden und Private, sich anmaßten, die Behandlungsweise eines Waldes selbst zu bestimmen, ohne Rücksicht auf forsttechnische Gutachten. An den Behörden hatte damals der Forstbeamte nicht immer die absolut nötige Mithilfe; oft sogar fielen auf Reklamationen hin die maßgebenden Entscheide zugunsten der Waldbesitzer, die wohlgemeinten Verbesserungen des Technikers nicht berücksichtigend. Allmählich nur, mit kleinen Schritten, besserten sich die Verhältnisse. Die Einsicht, daß abgeholzte Waldflächen wieder zu bestocken seien, war nach wenig Jahren allgemein; mehr Widerstand setzte der Glarner der Waldpflege und der rationellen Behandlung der einzelnen Bestände entgegen. Den Kahlschlag mit all seinen üblen Folgen hat Herr Seeli wenigstens einzuschränken vermocht, zur vollständigen Beseitigung dieses verderblichen Schlag-Systems bedarf es wohl noch einer Generation.

Unter äußerst schwierigen Verhältnissen hat der Verstorbene es verstanden, das glarnerische Forstwesen vorwärts und auf eine Stufe zu bringen, von welcher aus nun weiter gearbeitet werden kann.

Im Jahre 1904 zog sich Herr Seeli von seiner beruflichen Tätigkeit zurück, er siedelte mit der Familie nach Zürich über, um in Würde die Muße des Alters zu genießen. An seinem Grabe gedenken die Glarner aber dankbar der Dienste, die er während einem Vierteljahrhundert der Forstwirtschaft und damit dem Lande geleistet. Der Verstorbene wird auch all seinen Kollegen, die ihn gekannt haben, in bester Erinnerung bleiben. O.

† Urs Brosi.

In den letzten Dezembertagen starb in Solothurn Urs Brosi. Es geziemt sich, auch an dieser Stelle seiner zu gedenken, hat er doch während zehn Jahren im Dienste des Kantons Solothurn den grünen Rock getragen. Geboren 1837, wandte er sich zuerst dem Lehrfache zu, besuchte später die Forstschule am eidgen. Polytechnikum und wurde 1863 zum Bezirksförster von Dorneck-Tierstein ernannt. Die forstlichen Verhältnisse waren damals die denkbar ungünstigsten. Frühere Raubwirtschaft hatte die Wälder ausgebeutet, Geld zu Verbesserungen fehlte auch und dazu gesellte sich eine an Abneigung grenzende Verständnislosigkeit

der Bevölkerung gegenüber forstlichen Fragen. Urs Brosi war als erster bestrebt, eine gesunde Forstwirtschaft anzubahnen, und seine berufliche Tüchtigkeit berief ihn bald an die Stelle des kantonalen Oberförsters. Die Besoldungsverhältnisse waren aber nicht derart, ihn festzuhalten; 1873 reichte er seine Demission ein, suchte und fand bei der Industrie ein lohnenderes Feld der Tätigkeit. Wir sehen ihn in leitender Stellung bei der Imprägnierungsanstalt der Nord-Ost-Bahn, später als Direktor der Vigierschen Zementwerke in Luterbach, in welcher Stellung er verblieb, bis er seinen Lebensabend ganz in den Dienst der Gemeinnützigkeit stellte. Während seines ganzen Lebens hat er dem Walde und den forstlichen Fragen großes Interesse entgegengebracht. Ein treuer Freund der Mutter Natur ist mit ihm von uns geschieden. R. I. P.

Über die auflösende Wirkung von Baumwurzeln bei der Zersetzung von Gesteinen.

Bekannt ist das Vorkommen von Strauch- und Baumarten auf nacktem Fels, namentlich auf den zerklüfteten Kalkschichten des Juragebietes und der Kalkalpen. Besonders charakteristisch verhält sich die genügsame Föhre mit ihrem markanten und dekorativen Astwerk, mit ihrer Zählebigkeit auf scheinbar absolut sterilem Standort. Aber auch Fichte, Buche, Esche, Eiche, Mehlbeerbaum, Kastanie usw. trifft man hin und wieder in Felspartien an den trockensten Südhalden. Sie dringen mit ihren Wurzeln tief in die Schichtfugen, Spalten und Klüfte des Muttergesteines ein und vermögen selbst Gesteinsschichten von einander zu trennen und Gesteinsspalten zu erweitern.

Aber auch dünne Kalkplatten können von Wurzeln direkt durchdrungen werden; es ist dies also eine Erscheinung, die nicht bloß auf einen mechanischen Druck, auf ein Hindurchzwängen zurückzuführen ist, sondern auf eine direkte Auflösung des Gesteins. Der Verfasser dieser Notiz fand im Jahre 1910 auf dem Oberberg bei Balsthal inmitten eines ausgegrabenen Wurzelstockes eine 12 mm dicke Kalkplatte, die von einer Buchenwurzel durchwachsen war.

Daß eine solche Durchlöcherung des verhältnismäßig leicht löslichen kohlensauren Kalkes, eingeleitet und begünstigt durch die örtlich vielleicht ziemlich fortgeschrittene Verwitterung vorkommen mag, wird wohl noch nicht als eine besonders staunenswerte Leistung eingeschätzt. Weniger bekannt hingegen dürfte sein, daß Baumwurzeln auch Quarzgesteine zu durchwachsen vermögen.

Anläßlich der Anlage einer gemischten Tannen- und Fichtenversuchsfläche im bernischen Staatswald „Toppwald“ bei Konolfingen fanden wir in einem geöffneten Probeloch eine etwa eigroße, ziemlich

kompakte Quarzknolle, die von einer kleinen Fichtenwurzel vollständig durchwachsen war. Leider brach nach einiger Zeit das trocken und etwas spröd gewordene Würzelchen ab.

Zwei Jahre später — 1908 — entdeckten wir beim gleichen Anlaß in einem eben geöffneten Probeloch der Versuchsfläche des bekannten Oppliger Plenterwaldes eine faustgroße, quarzreiche Gesteinsknolle, durchwachsen von einer Weißtannenwurzel. Vom betreffenden Probestück folgt hier eine Abbildung.

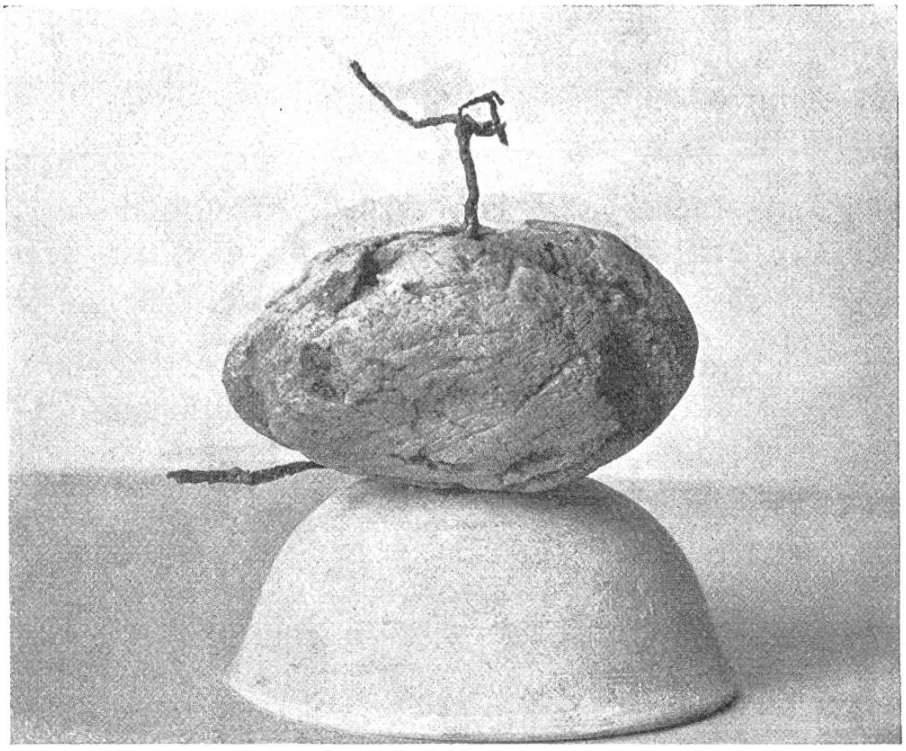

Phot. Dr. H. Knuchel.

Durchwachsung einer Quarzitknolle durch eine Weißtannenwurzel.
Hasliwald, Plenterwald der Rechtsamegemeinde Oppligen bei Thun.

Die Gesteinsknolle entstammt als Geschiebe des Wildbaches Rothach der Quarznagelfluh, wie solche an der Falkenfluh bei Oberdießbach, sowie südlich und nördlich davon auftritt. Ob die erste Durchdringung des Gesteinsstückes von der hier vorhandenen Wurzel oder früher schon von einer andern bewerkstelligt wurde, läßt sich natürlich nicht entscheiden. Wie man aus der Abbildung zu erkennen vermag, zeigt die Quarzitknolle verschiedene Verwitterungsfurchen; sie enthält überdies auch kleinere, in die Tiefe gehende und mit Verwitterungsprodukten erfüllte Höhlungen. Immerhin hat sich augenscheinlich die Wurzel auch direkt, durch Ausscheidung von säurehaltigen Säften an der Auflösung des Gesteins beteiligt.

Flury.

Schweizerische Inspektion für Forstwesen: Voranschlag für das Jahr 1917.

Voranschlag 1916 Fr.	Forstwesen.	Voranschlag 1917 Fr.
86,000	Allgemeine Verwaltung	86,000
440,000	Bundesbeiträge an die Besoldungen und Taggelder des Forstpersonals	430,000
13,000	Bundesbeiträge an die Unfallversicherung des Forstpersonals	13,000
9,000	Prüfungen für den höhern Forstdienst . . .	15,000
8,000	Forstkurse für das untere Forstpersonal . . .	8,000
550,000	Bundesbeiträge an Aufforstungen und Verbaue	550,000
200,000	„ „ die Anlage von Abfuhrwegen und Holztransporteinrichtungen	180,000
4,000	Beitrag an den schweizerischen Forstverein . .	4,000
1,000	„ „ „ Verband schweizer. Unterförster	1,000
2,000	„ „ Alpengärten	2,000
500	„ „ das schweizerische alpine Museum .	500
6,000	Schweizerische Forststatistik	6,000
18,200	Schweizerischer Nationalpark im Unterengadin .	18,200
—	Errichtung einer schweizerischen Waldsamenkleganstalt	2,000
1,337,700		1,315,700
	Differenz	— 22,000

Die Minderausgaben sind in der Hauptsache zurückzuführen auf eine Reduktion des Postens für Beiträge an Wegbauten, da infolge Mangel an Arbeitskräften mancherorts eine vorübergehende Minderleistung auf dem Gebiete des Waldwegebaues eingetreten ist, die während der Dauer des Krieges anhalten wird.

Als neuer Posten ist der Betrag von Fr. 2000 für Vorstudien zur Errichtung einer schweizerischen Waldsamenklenganstalt zu bezeichnen, der eine Verwirklichung des diesfälligen Postulates des schweizerischen Forstvereins in baldige Aussicht stellt.

Reglement für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung.

Mit Neujahr 1917 tritt ein neues Reglement für die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zur Erlangung der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung in Kraft.

Die wesentlichsten Bestimmungen lassen sich dahin zusammenfassen: Die Anmeldungen zur forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung haben je-

weilen schriftlich beim schweizerischen Departement des Innern in Bern zu geschehen. Das schweizerische Departement übermittelt diese Anmeldungen dem Präsidenten des schweizerischen Schulrates. Die Anmeldungen zur Diplomprüfung an der Forstschule gelten zugleich als Anmeldung für die wissenschaftliche Staatsprüfung und es gibt der Schulrat dem Departement des Innern Kenntnis von den eingegangenen Anmeldungen. Werden dem Präsidenten des Schulrates Anmeldungen durch das Departement des Innern eingereicht, so legt der Präsident des Schulrates diese Anmeldungen einer Kommission vor, die aus ihm als Vorsitzenden, dem schweizerischen Oberforstinspektor und dem jeweiligen Vorstande der Forstschule besteht. Diese Kommission entscheidet auf Grund der vorhandenen Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung, eventuell über teilweisen oder gänzlichen Prüfungserlaß. Nebst den Studierenden der Forstschule, die den Bestimmungen des Regulativs für die Diplomprüfungen Genüge leisten, werden zur Prüfung auch zugelassen Kandidaten auf Grund der vorhandenen Ausweise über eine wissenschaftliche Vorbildung, sowie über höhere forstliche Studien, wie sie den Bedingungen des Eintrittes in die Forstschule und deren Studiengang sachlich entsprechen. Gänzlicher oder teilweiser Prüfungserlaß ist nur zulässig, wenn der Bewerber durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen ist oder anderwärts in einer Stellung gewirkt hat, in der alle Bedingungen dieser Prüfung zu erfüllen waren oder auch Zeugnisse vorweist über auswärts gut bestandene Prüfungen, die unzweifelhaft auf der Höhe dieser Staatsprüfung stehen. Für Ausländer tritt diese Begünstigung nur dann ein, wenn von kompetenter Stelle ihres Heimatlandes Gegenrecht gehalten wird.

Die forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung zerfällt in die propädeutische und fachwissenschaftliche Prüfung. Ihre Anordnung entspricht der Diplomprüfung. Der Präsident des schweizerischen Schulrates übermittelt das Programm der Prüfungen dem schweizerischen Departement des Innern, damit dieses den Prüfungen beiwohnen oder sich vertreten lassen kann.

Für jede der Prüfungen bilden die dabei beteiligten Dozenten die Prüfungskommission, in der der Vorstand der Forstschule den Vorsitz hat. Diese Kommission versammelt sich nach Schluß jeder Prüfung zur Erteilung der Noten und zur Antragstellung an den Präsidenten des Schulrates. Dieser prüft den Antrag und übermittelt ihn zum endgültigen Entscheide dem Departement des Innern. Es geht der Antrag der Prüfungskommission nach den propädeutischen Prüfungen auf Zulassung oder Nichtzulassung zur fachwissenschaftlichen Prüfung und nach der fachwissenschaftlichen Prüfung auf Erteilung oder Nichterteilung eines Zeugnisses wissenschaftlicher Beschäftigung zur Ausübung des Berufes als Forstbeamter.

Die Beurteilung der Leistungen ist dieselbe wie bei der Diplomprüfung. Für schweizerische Studierende gilt das Diplom

der Forstschule als Ausweis der Befähigung. Damit ist auch der leidige Dualismus zwischen Fähigkeitszeugnis und Diplom beseitigt. Abgesehen von einer Reihe anderer Unzukömmlichkeiten hat diese Neuerung schon deshalb ihre Berechtigung, als nach dem Reglement für die eidgenössische polytechnische Schule vom 3. Juli 1899, in Art. 38 verlangt wird: „Das Diplom soll eine verdiente Auszeichnung sein, während durch das Reglement vom 21. Dezember 1908 verlangt wird, daß zur Erlangung eines Diploms vom Bewerber durch eine Prüfung der Nachweis zu leisten ist, daß er den Unterrichtsstoff der von ihm besuchten Fachschule beherrscht und die an der Schule gelehrten Arbeiten mit Sicherheit auszuführen imstande ist. „Das Diplom soll nur auf Grund tüchtiger Leistungen erteilt werden."

Diese Änderungen in angedeutetem Sinne werden ohne Zweifel auch den Ansichten der Praktiker entsprechen. -lb-

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Gestützt auf das Ergebnis der am 11./12. Dezember 1916 in Leubringen bei Biel abgehaltenen forstlich-praktischen Prüfung hat das schweizerische Departement des Innern unterm 22. Dezember 1916 nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

von Arx, Wilhelm, von Solothurn,
de Choudens, Gabriel, von Genf,
Forni, Albert, von Bedretto (Tessin),
Gregori, Robert, von Zuoz (Graubünden),
Grütter, Albert, von Selzach (Solothurn),
Helbling, Paul, von Rapperswil (St. Gallen),
Jung, Aimé, von Äschi (Bern),
Noyer, Emil, von Bern und Vully-le-Bas (Freiburg),
Schell, Emil, von Zug.

Höchstpreise für Rundholz. Auf Anordnung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements fand unter dem Präsidium von Dr. J. Käppeli am 4. Januar in Bern eine Konferenz statt zur Besprechung der Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Rundholz. Es nahmen daran teil Delegationen des schweizerischen Holzindustrievereins und des Verbandes schweizerischer Imprägnierungsanstalten, sowie als Vertreter der Forstwirtschaft die Herren Oberforstinspektor Decoppet, Regierungsrat Moser,